

Konzept „Recht“ - Doppelresidenz & Kontaktrecht

auf Basis des Vereins „die Bruderschaft“

Rechtlicher Systemmodulvorschlag für Österreich mit europäischer Anschlussfähigkeit

Dieses Papier baut das Systemmodul „Recht“ im Gesamtmodell der Bruderschaft aus. Es verbindet die österreichische Ausgangslage mit europäischen Rechtsstandards, internationalen Praxisbeispielen, entwicklungspsychologischer Forschung und konkreten Reformvorschlägen. Ziel ist nicht die Polarisierung, sondern ein belastbares, kindeswohlorientiertes Reformmodell: klare Kontaktrechte, frühe Deeskalation, objektive Gefährdungsprüfung und die Doppelresidenz als ernsthaft zu prüfendes Leitmodell dort, wo keine nachgewiesene Gewalt oder Kindeswohlgefährdung entgegensteht.

Datenstand: 26. März 2026

Ausschnitte aus der Positionserklärung Doppelresidenz (Kurzfassung)

Ziel: Stärkung des Kindeswohls durch gleichwertige Elternverantwortung nach Trennung.

Kernthese: Kinder profitieren in der Regel von stabilen Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Internationale Studien zeigen, dass Modelle mit geteilter Betreuung (Doppelresidenz) häufig bessere oder gleichwertige Ergebnisse erzielen als Ein-Elternmodelle.

Internationale Beispiele:

- Dänemark: Seit 2007 klare gesetzliche Förderung gemeinsamer Elternverantwortung.
- Australien: Reform 2006, Fokus auf Verantwortung beider Eltern.
- Spanien: ~50 % gemeinsame Betreuung in aktuellen Fällen.

Wissenschaftliche Grundlage: Mehrheit der Studien zeigt bessere emotionale, soziale und gesundheitliche Ergebnisse bei Kindern in geteilter Betreuung im Vergleich zu alleiniger Betreuung.

Problem in Österreich:

Trotz gemeinsamer Obsorge dominiert in der Praxis ein Hauptbetreuungsmodell.

Dies führt häufig zu Ungleichgewichten und Konflikten und häufig zu kompletten Kontaktverweigerungen.

Forderung: Doppelresidenz als ernsthaft zu prüfendes Leitmodell etablieren – mit klaren Ausnahmen bei Gewalt oder Kindeswohlgefährdung.

Nutzen:

*Stabilere Entwicklung von Kindern | Reduktion von Konflikten | Entlastung von Gerichten
Förderung echter Gleichverantwortung*

Conclusio: Das Kindeswohl verlangt differenzierte, evidenzbasierte Lösungen statt pauschaler Modelle.



Es betrifft Jeden

1. Ausgangslage & Problembeschreibung

Kinder verlieren nach Trennung oder Scheidung nicht ihre Eltern. In der Praxis verlieren sie jedoch häufig einen erheblichen Teil des Alltags mit einem Elternteil – meist dem Vater. Das österreichische Recht kennt zwar das Kontaktrecht als Recht des Kindes und des getrenntlebenden Elternteils, die tatsächliche Umsetzung bleibt aber oft konfliktanfällig, langsam und strukturell auf ein Hauptresidenzmodell zugeschnitten. Österreich hält bei gemeinsamer Obsorge weiterhin daran fest, dass das Gericht festlegen muss, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Dadurch bleibt das System gedanklich an einem Residenzmodell orientiert, auch wenn beide Eltern grundsätzlich verantwortlich bleiben.

Ein Beispiel:

Die Idee der Entlastung der Gerichte durch die mit dem Familiengerichtshilfegesetz 2013 installierte FGH zeigt in der Praxis genau das Problem: Auch diese Stellen sind stark ausgelastet, verlängern genau in diesen speziellen Hochkonfliktsituationen den Zeitraum des „Nicht-Kontaktes“ wo Spannungen oft eskalieren und Positionen massiv verhärten anstatt auf Dialog und Mediation zu setzen.

UND: Letztendlich ist eine dort geschlossene Kontaktvereinbarung bei Manipulation eines Elternteiles wertlos weil rechtlich nicht durchsetzbar. Was vielen nicht bewusst ist: Bei Nicht-Einhaltung geht das ganze meist auf einem höheren Eskalationslevel bei Gericht weiter, denn erst nun beginnt das eigentliche Verfahren mit einem hoffentlich verwertbaren Beschluss und Exekutionstitel nach dem Außerstreitgesetz.

Nun reden wir nicht mehr von Wochen Kontaktverzögerung. Sondern von Monaten und Jahren.

Sollte es zu einem Urteil kommen, dann werden zudem Beugestrafen äußerst selten verhängt, (zb. Einbehaltung des Reisepasses) und wenn, dann reden wir von Geldbeträgen im dreistelligen Bereich. Das schreckt niemanden.

Ergebnis: Das Kind bleibt außen vor und mit jedem Tag Kontaktentzug wird die Gewalt am Kind größer.

Genau hier setzt dieses Konzept an. Es versteht Kontaktrecht nicht als Randthema nach einer Trennung, sondern als Kernbereich von Kindeswohl, Entwicklungsstabilität und gesellschaftlicher Prävention.

Wo Verfahren zu lange dauern, wo unbelegte Vorwürfe sofort Wirkung entfalten, während die Klärung monate- oder jahrelang dauert, und wo Alltagsverantwortung systemisch auf einen Elternteil konzentriert wird, entstehen nicht nur individuelle Verletzungen. Es entstehen Loyalitätskonflikte, Eskalationen, Behördenbelastung und oft dauerhafte Beziehungsschäden zwischen Kind und Elternteil.

Die politische und mediale Debatte ist dabei häufig verkürzt. Einerseits braucht es einen konsequenten Schutz bei tatsächlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, schwerer Sucht, massiver Vernachlässigung oder hochgefährlichen Konstellationen. Andererseits darf aus diesem berechtigten Schutzgedanken kein generelles Strukturmodell werden, das gleichwertige Elternschaft faktisch zur Ausnahme macht.

☞ Ein modernes Familienrecht muss also beides leisten: klare Schutzmechanismen und gleichzeitig den realen Erhalt beider Eltern-Kind-Beziehungen dort, wo keine nachgewiesene Gefährdung vorliegt.

2. Trägerorganisation & Grundhaltung

Verein: die Bruderschaft

Rechtsform: Gemeinnütziger Verein

Ausrichtung: Überparteilich, ideologiefrei, menschenrechtsbasiert

Grundwerte:

Schutz der Menschenwürde

Gewaltfreiheit

Verantwortung, Selbstreflexion, Entwicklung

Gleichwertigkeit aller Geschlechter

Schutz der Kinderrechte

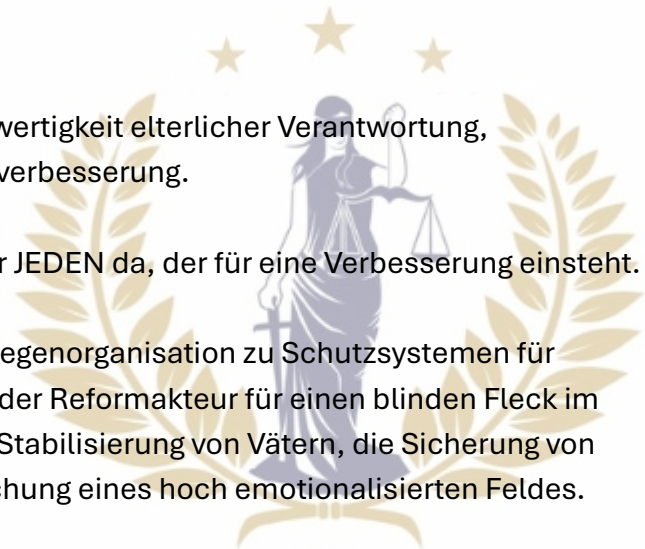
Dialog statt Spaltung

Unser Fokus liegt auf Kindeswohl, Gleichwertigkeit elterlicher Verantwortung, Gewaltprävention und sachlicher Systemverbesserung.

Wir übernehmen nicht Partei. Und sind für JEDEN da, der für eine Verbesserung einsteht.

Die Bruderschaft versteht sich nicht als Gegenorganisation zu Schutzsystemen für Frauen oder Kinder, sondern als ergänzender Reformakteur für einen blinden Fleck im bestehenden Hilfesystem: die präventive Stabilisierung von Vätern, die Sicherung von Eltern-Kind-Bindungen und die Versachlichung eines hoch emotionalisierten Feldes.

- menschenrechtsbasiert und kindeswohlorientiert
- klarer Schutz bei nachgewiesener Gewalt oder Missbrauch
- Prävention, Deeskalation und Verantwortung statt Eskalationslogik
- objektive Prüfung statt bloßer Vorwurfsdominanz
- Zusammenarbeit mit bestehenden Behörden und Fachstellen



Die
Bruderschaft

Es. betrifft. Jeden.

3. Rechtliche Ausgangslage in Österreich

Österreich hält am Grundsatz fest, dass jeder Elternteil und das Kind ein gesetzliches Recht haben, einander zu treffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, trifft das Gericht eine Regelung. Zugleich gilt aber: Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, muss es festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Damit bleibt die Architektur des Systems asymmetrisch. Gemeinsame Obsorge ist möglich, gleichwertige Doppelresidenz ist aber nicht als rechtlicher Ausgangspunkt organisiert, sondern praktisch vom Einzelfall, vom Einvernehmen und von der lokalen Praxis abhängig.

Diese Konstruktion führt zu drei strukturellen Problemen. Erstens wird der Alltag des Kindes institutionell einem Hauptelternteil zugeordnet, während der andere Elternteil häufig im Modus von „Kontakt“ statt echter Mitverantwortung bleibt. Zweitens kann Zeitverlust in frühen Streitphasen nicht rückgängig gemacht werden; bei kleinen Kindern bedeuten schon wenige Monate deutliche Beziehungsabbrüche. Drittens entsteht ein Anreizsystem, in dem die frühe faktische Positionierung eines Elternteils oft wichtiger wird als die spätere differenzierte Prüfung.

Die Praxis: trotz Verfahren, in denen einem oder am Ende oft beiden Elternteilen durch Anwaltskosten das Geld ausgeht (weil das Verfahren an sich ist größtenteils ohne Kosten*) kommt irgendwann trotz teurer Gerichtsverfahren das Kind zum Schluss.

***ohne Sachverständigengutachten ua.**

4. Europäische und Internationale Leitplanken

Die Richtung in Europa ist eindeutig: Kinderrechte, kindgerechte Justiz und die Verantwortung beider Eltern gewinnen an Gewicht. Bereits 2015 forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in Resolution 2079 die Mitgliedstaaten unter anderem dazu auf, das Prinzip der shared residence nach einer Trennung einzuführen, wo dies dem Kindeswohl entspricht. Im Mai 2025 verabschiedete der Europarat zusätzlich die Empfehlung CM/Rec(2025)4 zum Schutz der Rechte und des Kindeswohls in Verfahren bei elterlicher Trennung. Diese Empfehlung verlangt nicht ein starres Einheitsmodell, wohl aber eine konsequent kindzentrierte, rechtssichere und zügige Verfahrensgestaltung mit Unterstützung, rechtlichem Gehör des Kindes und frühzeitiger Erkennung von Hochkonflikt- oder Gewaltlagen.

Es. betrifft. Jeden.

! Auch auf Ebene der Grundrechte ist die Richtung klar. Art. 8 EMRK schützt das Familienleben. Art. 24 der EU-Grundrechtecharta betont das Wohl des Kindes und das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, soweit dies seinem Wohl nicht widerspricht.

Die UN-Kinderrechtskonvention stärkt ebenfalls die Beteiligungs- und Schutzrechte des Kindes und die fortdauernde Verantwortung beider Eltern.

5. Internationale Praxisbeispiele

Eine Reform in Österreich müsste nicht im Blindflug erfolgen und das Rad muss nicht neu erfunden werden. Mehrere Staaten und Rechtsräume zeigen bereits, wie sich gleichwertige Elternschaft rechtlich und praktisch verankern lässt – allerdings immer mit Schutzklauseln, Einzelfallprüfung und fachlicher Begleitung. Wir haben Modelle die funktionieren. Diese umzusetzen wäre in kurzer Zeit machbar.

5.1 Dänemark

Dänemark ist besonders relevant, weil dort die Kindzentrierung des Familienrechts früh gesetzlich verankert wurde. Der dänische Act on Parental Responsibility trat am 1. Oktober 2007 in Kraft und stellt die Interessen und Bedürfnisse des Kindes ausdrücklich in den Mittelpunkt. Das Gesetz unterscheidet klar zwischen custody, residence und visitation. Nach der dänischen Familienrechtsbehörde gibt es viele Kinder in einer „deleordning“, also in einer gleichwertigen Aufteilung, und viele Kinder gedeihen in dieser Form der Betreuung gut. Die Behörde definiert solche Modelle typischerweise als 7/7- oder 8/6-Regelung. In der dänischen Forschung wird geteilte rechtliche Sorge inzwischen auf über 90 % der Fälle geschätzt; seit 2019 ist zudem eine gemeinsame Residenz möglich, wenn beide Eltern zustimmen.

Für Österreich ist Dänemark deshalb interessant, weil dort nicht erst auf eine Eskalation vor Gericht gewartet wird. Das System ist stärker verwaltungs- und beratungsorientiert, arbeitet mit klaren Begriffen und normalisiert die Idee, dass zwei verantwortliche Elternteile auch nach der Trennung ein realistisches Ausgangsmodell bleiben können.

5.2 Australien

Australien ist das wichtigste Beispiel dafür, wie Gesetzesreform und Infrastruktur zusammen gedacht werden können. Mit dem Family Law Amendment (Shared Parental Responsibility) Act 2006 wurden sowohl die stärkere Einbindung beider Eltern als auch der Schutz vor Gewalt und Missbrauch zum Reformziel erklärt. Parallel dazu wurden Family Relationship Centres und Formen der Family Dispute Resolution ausgebaut. In der Evaluation des Australian Institute of Family Studies wurde festgehalten, dass die Reform ausdrücklich darauf zielte, Eltern eher zur Einigung als zur gerichtlichen Auseinandersetzung zu führen.

Für die heutige Debatte ist besonders relevant, dass AIFS später berichtete, nur rund 3 % getrennter Eltern nutzten die Gerichte als Hauptweg zur Regelung von Parenting Arrangements; die überwiegende Mehrheit tat dies nicht. Die Gerichtsverfahren konzentrieren sich damit stärker auf jene Fälle, in denen Gewalt, Kinderschutzfragen oder sonstige hochkomplexe Problemlagen vorliegen. Genau daraus kann Österreich lernen: Standardkonflikte und Hochrisikofälle dürfen nicht mit demselben Instrumentarium behandelt werden.

5.3 Spanien

Spanien ist für Österreich politisch besonders wertvoll, weil es zeigt, dass shared custody kein rein nordisches Spezialmodell ist. Mit der Ley 15/2005 wurde die Grundlage für geteilte Betreuung im spanischen Zivilrecht deutlich gestärkt. Spätere Rechtsprechung des Tribunal Supremo bezeichnete die custodia compartida als das normale bzw. wünschenswerte System, sofern sie dem Interesse des Kindes entspricht. Gleichzeitig enthält das spanische Recht klare Schutzgrenzen: Bei anhängigen Gewaltverfahren oder bei fundierten Hinweisen auf häusliche Gewalt soll gemeinsame Betreuung gerade nicht angeordnet werden.

Noch wichtiger sind die aktuellen amtlichen Zahlen. Nach den Daten des spanischen Instituto Nacional de Estadística wurde shared custody 2023 in 48,4 % und 2024 in 49,7 % der Scheidungen mit Kindern zugesprochen. Damit liegt sie inzwischen leicht vor der alleinigen Zuweisung an die Mutter. Spanien widerlegt also die Vorstellung, dass eine starke Ausweitung gleichwertiger Betreuung nur in nordeuropäischen Sonderkulturen möglich wäre.

Darüber hinaus zeigen europaweite Forschungsarbeiten, dass Joint Physical Custody in Europa insgesamt stark zugenommen hat. Eine 2023 in Demographic Research veröffentlichte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass 20,7 % der Kinder in getrennten Familien bereits in irgendeiner Form von Joint Physical Custody leben und sich die Verbreitung innerhalb von weniger als 20 Jahren ungefähr verdoppelt hat. Besonders häufig ist dieses Modell in Nord- und Teilen Westeuropas sowie in Spanien.



6. Psychologische und entwicklungsbezogene Evidenz

Für die politische Tragfähigkeit des Modells ist entscheidend, dass die Debatte nicht nur normativ, sondern empirisch geführt wird. Die stärkste wissenschaftliche Aussage lautet nicht, dass Doppelresidenz in jedem Fall und unter allen Umständen die beste Lösung ist. Die belastbare Aussage lautet: Wenn keine nachgewiesene Gefährdung vorliegt und eine tragfähige Umsetzung möglich ist, schneiden Kinder in Shared-Physical-Custody-Modellen im Durchschnitt günstiger oder zumindest nicht schlechter ab als Kinder in alleiniger physischer Betreuung.

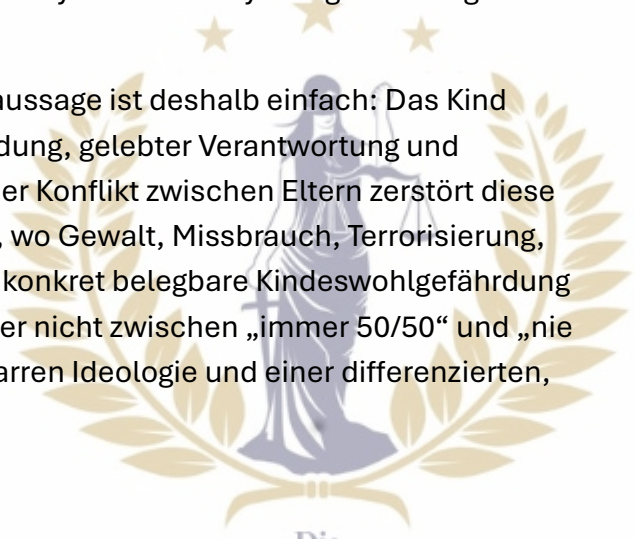
Eine 2023 publizierte systematische Review nach PRISMA-Standards wertete 39 Studien aus dem Zeitraum 2010 bis 2022 aus. Ergebnis: Die besten Outcomes finden sich insgesamt in nicht getrennten Kernfamilien; innerhalb von Trennungsfamilien zeigten Kinder in Shared-Physical-Custody-Arrangements jedoch in 75 % der Studien gleich gute oder bessere Ergebnisse als Vergleichsgruppen, während Kinder in Lone-Physical-Custody-Arrangements tendenziell die schwächsten Outcomes aufwiesen.

Mehrere große skandinavische Studien stützen diese Richtung. Eine schwedische Untersuchung auf Basis der amtlichen Lebensbedingungen-Erhebung (Kinder 10 bis 18 Jahre) zeigte, dass Kinder in Joint Physical Custody keine höheren psychischen Beschwerden angaben als Kinder in Kernfamilien, während Kinder in alleiniger Betreuung signifikant stärker belastet waren. Eine weitere Studie aus dem Jahr 2023 zeigte, dass Kinder in Joint Physical Custody signifikant weniger psychosomatische Beschwerden berichteten als Kinder in Sole Physical Custody und gleichzeitig bessere Eltern-Kind-Beziehungen aufwiesen.

👉 Die entwicklungspsychologische Kernaussage ist deshalb einfach: Das Kind profitiert in der Regel von verlässlicher Bindung, gelebter Verantwortung und Alltagspräsenz beider Elternteile. Nicht jeder Konflikt zwischen Eltern zerstört diese Chance automatisch. Kritisch wird es dort, wo Gewalt, Missbrauch, Terrorisierung, schweres Suchtverhalten oder eine echte, konkret belegbare Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ein modernes System muss daher nicht zwischen „immer 50/50“ und „nie 50/50“ wählen, sondern zwischen einer starren Ideologie und einer differenzierten, evidenzbasierten Ordnung.

7. Was aus den Daten nicht folgt

Gerade weil dieses Papier reformorientiert ist, muss es methodisch sauber bleiben. Aus den vorliegenden Daten folgt nicht, dass Doppelresidenz automatisch Gewalt reduziert oder jeden Streit beendet. Auch folgt aus ihnen nicht, dass jeder Fall für ein exakt hälftiges Modell geeignet ist. Was die Daten aber stützen, ist Folgendes: Erstens ist gleichwertige Elternschaft international verbreiteter und praktikabler, als in Österreich oft angenommen wird. Zweitens sind die kindbezogenen Outcomes in Shared-Physical-Custody-Konstellationen im Durchschnitt günstiger als in alleiniger physischer



Betreuung. Drittens sprechen internationale Empfehlungen für schnellere, kindgerechtere und stärker unterstützte Verfahren. Viertens zeigen Schutzklauseln – etwa im spanischen Recht – dass gleichwertige Elternschaft und konsequente Gewaltgrenzen kein Widerspruch sind.

Für die Bruderschaft ist diese Differenzierung zentral. Das Ziel ist kein blindes 50/50-Dogma. Das Ziel ist ein System, das Gleichwertigkeit als ernsthaften Ausgangspunkt nimmt, Gefährdung professionell prüft und Kontaktabbruch nicht länger als Kollateralschaden des Verfahrens hinnimmt.

8. Reformziele für Österreich

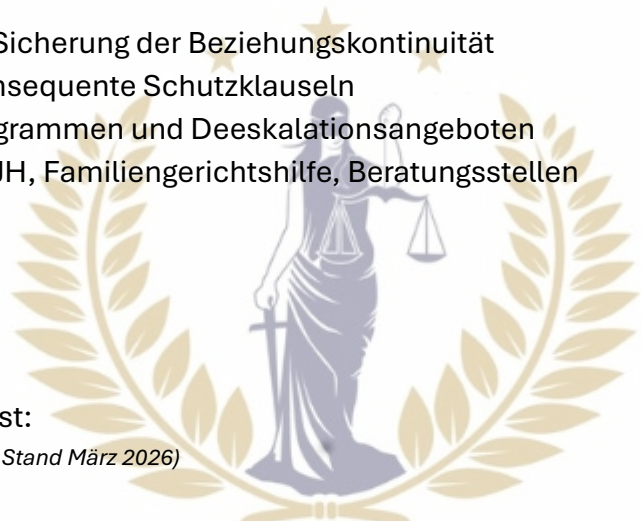
Unser vorliegendes Konzept verfolgt fünf weiter miteinander verbundene Ziele. Erstens soll das Kind nicht nur formell, sondern tatsächlich den Zugang zu beiden Elternteilen behalten. Zweitens sollen Verfahren schneller, klarer und weniger eskalationsanfällig werden. Drittens soll die derzeitige Schieflage zugunsten eines Hauptresidenzdenkens aufgebrochen werden. Viertens sollen Schutzmechanismen bei nachgewiesener Gewalt gestärkt und nicht relativiert werden. Fünftens soll die Politik ein neues Bild von Prävention entwickeln: weniger reaktive Straf- und Eskalationslogik, mehr frühe Unterstützung, Aufklärung und klare Standards.


- Doppelresidenz als gesetzliches Leitmodell dort, wo keine nachgewiesene Gefährdung entgegensteht
- schnelle Interimsentscheidungen zur Sicherung der Beziehungskontinuität
- objektive Gefährdungsprüfung und konsequente Schutzklauseln
- Pflicht zu Elterninformation, Elternprogrammen und Deeskalationsangeboten
- enge Kooperation zwischen Gericht, KJH, Familiengerichtshilfe, Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Trägern

9. Gesetzesvorschläge für Österreich

Warum unser Positionsvorschlag so akut ist:

(derzeit noch kein feststehendes Datum für Umsetzung, Stand März 2026)



 **Bundesministerium
Justiz**

Die Kindschaftsrechtsreform in Österreich zielt auf eine zeitgemäße Gestaltung von Unterhalt, Obsorge und Kontaktrecht ab. Kernpunkte sind die Stärkung des Kindeswohls, die Möglichkeit der Doppelresidenz (Betreuung durch beide Elternteile zu gleichen Teilen) und die Einbeziehung der Sichtweise von Kindern und Jugendlichen. Eine gesetzliche Verankerung der Reform ist derzeit in Arbeit.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) arbeitet an der Modernisierung und Vereinfachung des Unterhalts-, Obsorge- und Kontaktrechts, um den aktuellen Lebensumständen von Familien gerecht zu werden. Die rechtliche Verankerung der Doppelresidenz (Betreuung zu ähnlichen Teilen durch beide Eltern) wird angestrebt, um dem Kindeswohl und der paritätischen Betreuung Rechnung zu tragen. Jugendliche sowie Expertinnen und Experten aus Justiz und Jugendhilfe wurden in den Prozess (Reality Check) eingebunden, um die Praxistauglichkeit sicherzustellen. Die Reform soll den Kontakt zu beiden Elternteilen fördern und die Lebensumstände von Kindern besser berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern garantiert das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Ausbeutung und das Recht auf Entschädigung und Rehabilitation. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind ausdrücklich verboten. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Kinderschutz.

Die Kindschaftsrechts-Reform 2013 änderte Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen, etwa zur Verfügung über eigenes Einkommen. Die Reformen sind Teil einer laufenden Anpassung des Familienrechts an gesellschaftliche Veränderungen.

- Doppelresidenz als gesetzliches Leitmodell dort, wo keine nachgewiesene Gefährdung entgegensteht
- schnelle Interimsentscheidungen zur Sicherung der Beziehungskontinuität
- objektive Gefährdungsprüfung und konsequente Schutzklauseln
- Pflicht zu Elterninformation, Elternprogrammen und Deeskalationsangeboten
- enge Kooperation zwischen Gericht, KJH, Familiengerichtshilfe, Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Trägern

Ein Reformkonzept wurde bereits erarbeitet.

Es soll dabei auch die Möglichkeit einer Doppelresidenz geschaffen werden.

Eltern sollen künftig dazu angehalten werden, einen „Betreuungsplan“ zu erstellen um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Eine Vereinfachung und Erhöhung der Rechtssicherheit beim Kindesunterhalt ist geplant



Da die Kindschaftsrechtsreform ein hochkomplexes Thema mit vielen beteiligten Interessengruppen ist, bleibt abzuwarten, wann der finale Gesetzestext im Parlament beschlossen wird.

👉 Es gibt schon Modelle, die wesentlich in kurzer Zeit übernommen werden könnten

9.1 Leitprinzip im ABGB /Außerstreitrecht

Grundsatzformulierung: „Das Kind hat das Recht auf tragfähige, regelmäßige und entwicklungsförderliche Beziehungen zu beiden Elternteilen. Nach Trennung oder Scheidung ist der Erhalt dieser Beziehungen vorrangig zu sichern, soweit nicht konkrete, objektiv feststellbare Gründe des Kindeswohls entgegenstehen.“

9.2 Doppelresidenz nicht als lästig, sondern als Regelmodell ohne Diskussion

Statt die Hauptbetreuung eines Haushalts systemisch vorauszusetzen, sollte das Gesetz festlegen, dass bei gemeinsamer Obsorge die annähernd gleichwertige Betreuung ausdrücklich zu prüfen ist. (Das Argument, weil es einfacher für das Kind ist, kann kein Alleiniges Argument mehr sein. Die Folgen Fehlenden Kontaktes ist um ein Wesentliches Fataler für die Entwicklung).

Die Doppelresidenz wäre damit nicht zwingend immer anzuordnen, wohl aber der gesetzliche Regelprüfmaßstab. Abweichungen müssten begründet werden.

9.3 Schutzklausel bei Gewalt und Missbrauch

(Ein häufiges reales oder fingiertes Argument)

Wie in Spanien muss das Gesetz klarstellen, dass gemeinsame oder gleichwertige Betreuung nicht in Betracht kommt, wenn eine nachgewiesene erhebliche Gewaltgefährdung, sexuelle Übergriffe, Missbrauch, schwere Vernachlässigung oder vergleichbar gravierende Umstände vorliegen. Zusätzlich braucht es gerichtliche Möglichkeit zu raschen Schutz- und Zwischenverfügungen.

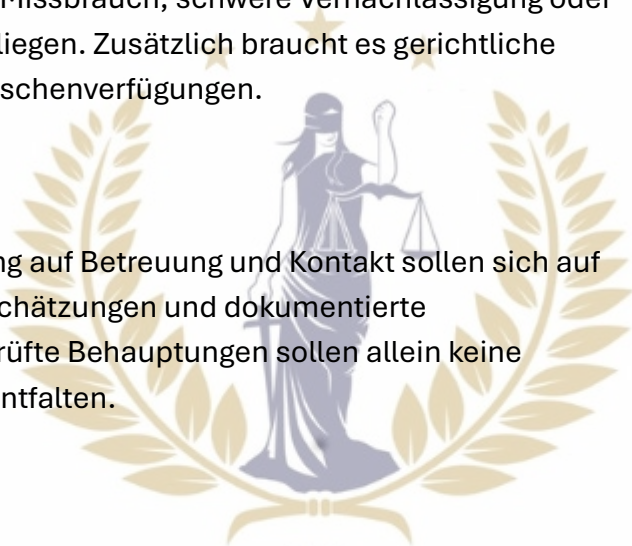
9.4 Objektivierungsgebot

Entscheidungen mit langfristiger Wirkung auf Betreuung und Kontakt sollen sich auf überprüfbare Tatsachen, fachliche Einschätzungen und dokumentierte Anhaltspunkte stützen. Bloße, unüberprüfte Behauptungen sollen allein keine nachhaltige faktische Präjudizwirkung entfalten.

9.5 Beschleunigtes Kontaktverfahren

Kontaktabbrüche zwischen Kindern und Elternteilen sind entwicklungspsychologisch zeitkritisch und können bereits nach wenigen Wochen nachhaltige Auswirkungen auf die Bindungsentwicklung haben.

Streitigkeiten über Kontakt und vorläufige Betreuung sind daher nicht als gewöhnliche zivilrechtliche Verfahren zu behandeln, sondern als dringliche kindeswohlrelevante Fragestellungen.



Die
Bruderschaft

Es. betrifft. Jeden.

Es bedarf eines klar strukturierten, beschleunigten Verfahrens mit verbindlichen Fristen:

- eine erste belastbare Interimsentscheidung binnen vier Wochen,
- eine Endentscheidung in einem eng geführten Zeitkorridor.

Zeitliche Verzögerungen wirken im Familienrecht faktisch statusbildend und können bestehende Ungleichgewichte dauerhaft verfestigen.

Bleibt der Kontakt zwischen Kind und einem Elternteil über einen Zeitraum von bereits vier Wochen aus und ist dies auf eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung eines Elternteils zurückzuführen, bedarf es klarer und abgestufter Reaktionsmechanismen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kontaktabbrüche sowohl durch aktive Verweigerung als auch durch passive Nichtmitwirkung entstehen können.

In mehreren staatlichen Bereichen – insbesondere im Sozialrecht und in der Kinder- und Jugendhilfe – sind Mitwirkungspflichten bereits mit finanziellen Konsequenzen verknüpft.

Eine vergleichbare Verbindlichkeit fehlt im Kontaktrecht bislang weitgehend.

Ziel dieser Maßnahmen ist nicht die Bestrafung eines Elternteils, sondern:

- die rasche Wiederherstellung stabiler Eltern-Kind-Beziehungen
- die Sicherung kontinuierlicher Bindung
- die Vermeidung struktureller Kontaktabbrüche durch Zeitablauf
- sowie die Stärkung der Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen

Um es in einfachen Stichworten zu benennen:

Problem (fehlender Kontakt) →

Verfahrensunabhängige Reaktion →

verbindliche Durchsetzung →

Ziel: Wiederherstellung des Kontakts



DIE ZEIT ist derzeit einer der größten Einflussfaktoren, einer der größten Feinde des Kindeswohls beim bestehenden Ablauf.

DIE ZEIT wirkt im Familienrecht in dieser Form nicht neutral – sie verändert Realität. Und im derzeitigen System wirkt sie häufig gegen das Kindeswohl.

IM FAMILIENRECHT entscheidet so oft nicht das Gericht – sondern die Zeit. Und genau das ist das Problem. Je länger ein Kontakt ausbleibt, desto stärker verfestigt sich dieser Zustand – oft unabhängig von der eigentlichen Sachlage

9.6 Pflichtmodule vor und während des Verfahrens

Nach australischem Vorbild sollte stärker zwischen Standardkonflikten und Hochrisikofällen unterschieden werden. In Standardkonflikten können verpflichtende Informationsmodule, Elternseminare, strukturierte Mediation oder Co-Parenting-Beratung vorgeschaltet werden.

In Gewalt- und Hochrisikofällen muss dagegen sofort Schutz, nicht Mediation, im Vordergrund stehen.

9.7 Sanktionen gegen beharrliche Kontaktverweigerung (bewusst od. unbewusst)

Wo ein Elternteil wiederholt und ohne rechtfertigenden Grund Kontakte verhindert, Umgang sabotiert oder das Kind systematisch instrumentalisierend beeinflusst, braucht es abgestufte Konsequenzen: gerichtliche Weisungen, verpflichtende Beratungsaufgaben, finanzielle Ordnungsmittel und in schweren Fällen eine Anpassung betreuungsrechtlicher Entscheidungen.

9.8 Kindgerechte Justiz

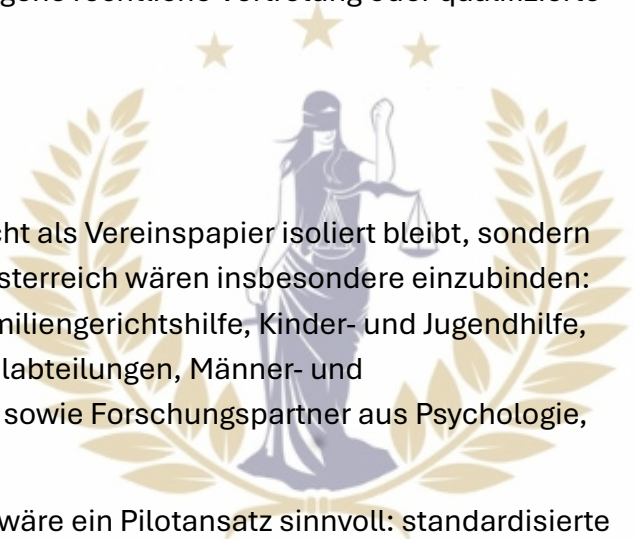
(Es kann nicht sein dass in der Realität immer nur ein bevorzugter Elternteil das Kind informiert)

Angelehnt an die jüngsten Europarats-Empfehlungen sollte das Kind altersgerecht informiert, gehört und – wo erforderlich – unabhängig unterstützt werden. Dies kann über Kinderbeistand, Verfahrenshilfe, eigene rechtliche Vertretung oder qualifizierte Fachpersonen geschehen.

10. Umsetzungspartner in Österreich

Die Reform ist nur umsetzbar, wenn sie nicht als Vereinspapier isoliert bleibt, sondern an bestehende Institutionen andockt. In Österreich wären insbesondere einzubinden: Bezirksgerichte in Pflugschaftssachen, Familiengerichtshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Bezirkshauptmannschaften, Landes-Sozialabteilungen, Männer- und Familienberatungsstellen, Ombudsstellen sowie Forschungspartner aus Psychologie, Sozialarbeit und Familienrecht.

Gerade für Tirol und Österreich insgesamt wäre ein Pilotansatz sinnvoll: standardisierte Erstinformation bei Trennung, Screening auf Hochkonflikt- und Gewaltlagen, frühe Terminsetzung, priorisierte Interimsentscheidungen und ein dokumentiertes Co-Parenting-Programm als Regelweg für nicht-gefährdende Fälle.



Bruderschaft

Es. betrifft. Jeden.

11. Angebote der Bruderschaft als unterstützende Stelle

Die Bruderschaft kann und soll staatliche Stellen nicht ersetzen.

Unsere Stärke liegt in der Ergänzung: frühe Orientierung, Aufklärung, Stabilisierung und Netzwerkarbeit. **Wir haben Ausbildungen in Kommunikation und Konfliktlösungen, systemischer Beratung sowie Entwicklungspsychologie (Kinder)**

Daraus ergeben sich konkrete Angebote im Rechtsmodul:

- Seminare für Väter und Eltern zu Kontaktrecht, Kindeswohl und Co-Parenting
- Orientierungsgespräche vor dem ersten Gerichtstermin
- präventive Deeskalationsformate für strittige Trennungssituationen
- Informationsmaterialien für Politik, Medien und Fachstellen
- Netzbildung mit Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen und Fachanwälten
- Dokumentation typischer Systemprobleme als Grundlage für Reformvorschläge

Der besondere Mehrwert liegt darin, Männer nicht erst dann anzusprechen, wenn alles eskaliert ist.

(Opferschutz beginnt mit Prävention!) Wer die väterliche Seite früh informiert, psychologisch stabilisiert und rechtlich orientiert, verhindert eher Selbstaufgabe, Wutdynamiken, Resignation und Fehlreaktionen.

12. Gesellschaftlicher Nutzen

Der Nutzen einer Reform erschöpft sich nicht in einer gerechteren Verteilung von Betreuungszeiten. Es geht um eine robustere Gesellschaft. Wenn Kinder tragfähige Bindungen zu beiden Eltern behalten, steigt ihre emotionale Sicherheit. Wenn Konflikte schneller geklärt werden, sinkt die Eskalationswahrscheinlichkeit. Wenn Gerichte und Fachstellen Standardkonflikte früh strukturieren, können Schutzressourcen stärker auf die tatsächlich gefährlichen Fälle konzentriert werden.

Auch der Staat profitiert. Ein System, das Kontaktabbrüche, Dauerverfahren und wiederkehrende Eskalationsschleifen reduziert, entlastet Gerichte, Jugendhilfe, Polizei, Gutachtensysteme und soziale Folgekosten. Es geht also nicht um eine symbolische „Väterreform“, sondern um ein kinder- und staatskluges Strukturmodell.

12. Einbettung in das Gesamtkonzept



Das Rechtsmodul ist nur dann stark, wenn weitere Systemmodule vorhanden sind.

Die von uns forcierten Gesamtkonzept würde im Bereich Prävention ineinandergreifen.

Das Männerhaus (als Erst-Maßnahme) stabilisiert Männer in akuten Krisen und verhindert Eskalation. Das Award-Modul (Auszeichnungen für Betriebe und Behörden) macht gute Praxis sichtbar. Das Netzwerkmodul bindet Behörden, Politik und

Fachstellen ein. Das Präventionsmodul greift vor dem Gerichtsverfahren.

Unser Öffentlichkeitsmodul verschiebt das Narrativ von Schuldzuschreibung hin zu Verantwortung, Kindesentwicklung und Lösungskompetenz. Medien haben einen unglaublichen Impact und können Hilfe bieten oder Hetze. Erst im Zusammenspiel entsteht das System „dieBruderschaft“ als konstruktiver Gegenpol zu einer aktuell eindimensionalen Debatte, in der Männer häufig nur als Täterrolle erscheinen, im Besten Falle noch als „Besucher am Wochenende“ für drei Stunden, welche sich ohnehin auf Dauer von selbst erledigen, und Kinder zu selten als eigenständige Rechtsträger sichtbar werden. Siehe EMRK.

12. Schlussformel / Vision

Ein modernes Familienrecht darf Kinder nicht in ein Restzeitmodell zu einem Elternteil drängen, wenn verantwortliche Doppelresidenz praktisch möglich ist. Interessen von NGOs, welche nur zu 3% für Männer installiert sind, dürfen überwältigenden Einfluss nicht missbrauchen.

Gewalt darf weder bagatellisiert noch pauschal unterstellt werden. Es darf weder den Schutzgedanken instrumentalisieren noch die Bindungsrealität von Kindern ignorieren. Eine kluge Reform für Österreich verbindet deshalb vier Dinge: klare Kinderrechte, gleichwertige Elternverantwortung, frühe Deeskalation und harte Schutzgrenzen dort, wo sie wirklich nötig sind. Prävention statt Eskalation!

Unsere Analogie: Wir bauen immer größere Krankenhäuser für Unfallopfer (und perfektionieren deren Versorgung) –investieren jedoch wenig in Sicherheitsgurte, Airbags und klare Regeln, damit Unfälle gar nicht erst passieren.

Die Doppelresidenz-Initiative Europa der Bruderschaft steht für genau dieses Umdenken. Nicht die Trennung ist das Problem – sondern der unnötige Verlust eines Elternteils.

Anhang: Daten- und Quellenbasis (Auswahl der aktuellen Materie)

- Österreich.gv.at, Kontaktrecht („Besuchsrecht“), Stand 17.02.2026; sowie Österreich.gv.at, Alleinige Obsorge eines Elternteils, Stand 01.04.2025.
- Council of Europe, Parliamentary Assembly Resolution 2079 (2015) „Equality and shared parental responsibility: the role of fathers“.
- Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation CM/Rec(2025)4 sowie Implementation Tool for policy makers on parental separation proceedings (2025).
- Danish Act on Parental Responsibility (englische Übersetzung 2021) sowie Familieretshuset, Informationen zu „deleordning“ / equal-time arrangements.
- Australian Institute of Family Studies (AIFS), Evaluation of the 2006 Family Law Reforms (Summary Report, 2009) und Parenting arrangements after separation (Snapshot, 2019).
- Instituto Nacional de Estadística (INE, Spanien), Estadística de Nulidades, Separaciones y Divorcios 2023 und 2024.
- Vowels et al. (2023), Systematic review and theoretical comparison of children’s outcomes in post-separation living arrangements, PubMed.
- Fransson et al. (2016), Psychological complaints among children in joint physical custody and other family types.
- Augustijn (2023), Joint physical custody, parent–child relationships, and children’s psychosomatic problems.
- Hakovirta et al. (2023), Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon, Demographic Research.

